

in den Motiven zu §. 9 geradezu erklärt worden ist, daß allerdings den Obrigkeiten das Recht zukomme, die Aufnahme abzulehnen. Auf diese Basis hin muß man nun auch annehmen, daß, wenn zur Aufnahme eines einzigen Handwerkers die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich ist, der Gemeinderath und die Obrigkeit nicht gezwungen werden können, sich zwei, drei und mehre Handwerker wider ihren Willen aufdringen zu lassen. Das scheint so klar zu sein, daß ich glaube, nicht erst nöthig zu haben, weiter auf die Ressortverhältnisse beim Recurs zurückzukommen. Ich will aber darauf eingehen, und da muß ich denn zuerst leugnen, daß die Deputation ausgesprochen habe, es solle kein Recurs möglich sein. Sie findet es nur nicht nöthig, es ausdrücklich in die §. hineinzusetzen, daß gegen eine solche Bescheidung Recurs zulässig sei; es versteht sich ganz von selbst, daß gegen alle Administrativhandlungen, welche von einer Unterobrigkeit ausgehen, Recurs eintreten kann; aber etwas anderes ist es recurriren, und etwas anderes darauf eine abändernde Entscheidung erlangen. Der Hr. Commissar meint, es sei nicht denkbar, daß es irgend ein Verhältniß geben könnte, wo eine Obrigkeit nicht auf Recurs eine andere Entscheidung geben könnte. Ich muß aber bemerken, daß das überall und allemal da der Fall ist, wo das Gesetz einer andern Entscheidung entgegensteht. Weder die Mittel- noch die Oberbehörden sind im Stande, die Entscheidung eines Untergerichts zu ändern auf Recurs, wenn die Aenderung gegen die ausdrückliche Bestimmung eines Gesetzes laufen würde. Dies nun angewendet auf den vorliegenden Fall, so ist die Sachlage einfach die: das Gesetz will, daß nur für den Fall eines von dem Gemeinderathe und der Obrigkeit anerkannten Bedürfnisses und mit ihrer Erlaubniß Handwerkern die Concession gegeben werden soll; folglich kann der Recurs keinen Erfolg haben, denn er wäre gegen das Gesetz. Um dies zu fixiren und deutlich herauszuheben, welche Stellung diese §. der 9. §. gegenüber einzunehmen habe, hat die Deputation es nöthig gefunden diesen Grundsatz in dem Zusätze auszusprechen. Sie stimmt mit der Ansicht überein, daß sich das ganz von selbst versteht; es kann in Fällen der §. 10 nicht weniger Rechte der Obrigkeit und den Gemeinden zustehen als in Fällen der §. 9. Alle Anstandsbedenken verschwinden doch vor dem ganzen Zwecke des Gesetzes! Wie oft ist gesagt worden: durch dieses Gesetz solle keine Gewerbefreiheit hergestellt, sondern nur das Bedürfniß des Landes gedeckt werden, es solle dem Letztern nur eine Wohlthat erwiesen werden, denn in der That hat man das Gesetz als eine Wohlthat geschildert. Nun wohl, wenn es eine Wohlthat ist, so ist es auch ein weltbekannter Grundsatz: *beneficia non obtrudantur*. — Wenn die, welche die Wohlthat bekommen sollen, dieselbe zurückzuweisen Ursache haben, so kann sie ihnen doch nicht von der Regierung aufgedrungen werden. — Die Gründe des königl. Commissars scheinen daher mehr auf einer gewissen Ambition, als auf Rechtsprincipien zu beruhen. Zener kann ich aber keine Bedeutung beilegen, denn in hundert Fällen ist die Oberbehörde nicht im Stande auf Recurs et-

was Anderes zu verfügen, als von der Unterbehörde geschehen ist.

Secretair D. Schröder: Was der geehrte Abgeordnete sagte, würde sehr richtig sein, wenn die Kammer auf meinen Vorschlag eingegangen wäre; aber da das nicht geschehen ist, da die Obrigkeit auch in persönlichen Verhältnissen des Ansuchenden Abweisungsgründe finden kann, gegen die ein Rechtsmittel nicht nachgelassen wird, so scheint seine Antwort nicht passend zu sein.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin gegen das Schröder'sche Amendement nicht, ich bin auch nicht gegen den Grundsatz, Exationen abzuschneiden; allein man kann wohl auch in die hohe Staatsregierung bei speciellen Fällen das Vertrauen setzen, daß sie, wenn ein Handwerker aus persönlichen Gründen abgewiesen wird, — vielleicht weil er ganz mittellos ist, eine zahlreiche Familie hat und der Gemeinde später zur Versorgung anheimzufallen scheint — und ihr vorgestellt werden würde, daß statt dessen der Sohn eines Eingeborenen sich binnen einem Vierteljahre niederlassen wolle, solchen Gründen entgegen, den Ersteren der Gemeinde nicht aufdringen würde. Aber so wie von der Regierung vorausgesetzt wird, daß die Gemeinderäthe und Obrigkeiten ihr Recht mißbrauchen können, so muß freilich auch andererseits die Befürchtung erlaubt sein, daß auch die Regierungsbehörden verleitet werden können. Sie werden zwar gewiß niemals ihr Recht mit Absicht mißbrauchen, aber sie können durch die Unterorgane, ebensowohl wie es in andern Dingen der Fall ist, zu Maßnehmungen verleitet werden, wogegen später weniger Hülfe geschafft werden kann, als wenn der Grundsatz gleich von vorn herein fest steht.

Secretair D. Schröder: Auf meinen Antrag kann nicht mehr eingegangen werden, da er wegen einer fehlenden Stimme nicht für unterstützt angesehen worden ist.

Staatsminister Mostik und Jänckendorf: In Bezug auf die sogenannte Anstandsfrage habe ich zu bemerken, daß die Staatsregierung allerdings ein besonderes Gewicht darauf legt und legen muß. Sie kann es nicht schicklich und würdig finden, wenn man die Regierungsbehörden in eine Stellung versetzt, vermöge welcher sie zwar sich nicht würden entbrechen können, Recurse der Betheiligten anzunehmen, jedoch unter allen Umständen darauf eine abfällige Bescheidung zu erlassen. Hierin liegt gewissermaßen eine Täuschung der Betheiligten, deren sich das Gesetz schuldig machen würde und eine Zurücksetzung der Behörde.

Abg. D. v. Mayer: Nur ein einziges Wort zur Widerlegung des Herrn Staatsministers. In den Vorschlägen der Deputation steht von Recurs kein Wort.

Staatsminister Mostik und Jänckendorf: Allerdings; denn es ist im Deputationsberichte ausdrücklich gesagt: „solchenfalls hat die obere Behörde die dagegen versuchten Re-